Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3971**
16. Wahlperiode 22. 12. 2006

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Dezember 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung nach der Kündigung des U-Boot-Bunkers in Bremen-Farge durch die Bundeswehr, dieses Bauprojekt der Nationalsozialisten, dem tausende Zwangsarbeiter zum Opfer fielen, als Gedenkstätte zu erhalten, und gibt es bereits Ergebnisse eines vom Bremer Senat angekündigten Gesprächs zwischen dem Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, und dem Bremer Bürgermeister Jens Böhrnsen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 15. Dezember 2006

Errichtung und Unterhalt von Gedenkstätten sind zunächst Länderaufgaben. Gemäß seiner Gedenkstättenkonzeption kann sich der Bund unter bestimmten Voraussetzungen an der Förderung beteiligen: Es muss sich dabei um ein Projekt von nationaler bzw. internationaler Bedeutung handeln, dem ein wissenschaftlich fundiertes Konzept zugrunde liegt und das mindestens zur Hälfte vom jeweiligen Sitzland finanziert wird. Bei der Entscheidung über Förderanträge wird die Bundesregierung von einem Expertengremium beraten. Entsprechend diesem Verfahren wurde ein mehrjähriges Projekt der Landeszentrale für politische Bildung Bremen zum ehemaligen U-Boot-Bunker Valentin in Bremen-Farge mit Bundesmitteln gefördert. Bei einem Gespräch mit Bürgermeister Jens Böhrnsen erklärte der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, der Bund sei sich der historischen Bedeutung der Bunkeranlage bewusst. Allerdings liege eine Nachnutzung der Anlage als Gedenkstätte grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit der Bundeswehr. Die Initiative, den ehemaligen Bunker als Gedenkstätte zu erhalten, müsse von der Hansestadt Bremen ausgehen. Die Bundeswehr beabsichtigt nach derzeitiger Planung, die Nutzung der Anlage mit Ablauf des Jahres 2010 aufzugeben und die Liegenschaften dem Allgemeinen Grundvermögen des Bundesministers der Finanzen zuzuführen. Für die Regelung der Nachnutzung ist die dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

2. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum werden entgegen der Regelung in § 7 Abs. 5 SGB II für Schüler und Studenten, wonach grundsätzlich kein Anspruch auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Personenkreis besteht, ab 1. Januar 2007 laut § 22 Abs. 7 SGB II Kosten der Unterkunft und Heizung zu Lasten der Kommunen gewährt?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 20. Dezember 2006

Die Ausbildungsförderung ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), sondern erfolgt im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III. Daher sind Auszubildende während einer nach dem BAföG oder dem SGB III dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. Sinn und Zweck der Abgrenzung zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung ist die Vermeidung einer Ausbildungsförderung auf „zweiter Ebene“. Lediglich in Härtefällen können darlehensweise Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

Die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III werden regelmäßig pauschaliert gewährt. Dadurch kann es in Einzelfällen zur nicht befriedigenden Situation kommen, dass Auszubildenden unter Umständen keine existenzsichernden Leistungen zur Verfügung stehen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II enthaltene Härtefallregelung nicht ausreichend war, die Ausbildung in diesen Fällen sicherzustellen. Daher haben sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag auf die „bedarfsgerechte Ausgestaltung der Ausbildungsförderung“ verständigt. Die mit der Umsetzung betraute Koalitionsarbeitsgruppe zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich für eine entsprechende Regelung im SGB II entschieden. Mit dem durch das Fortentwicklungsgesetz neu eingefügten § 22 Abs. 7 SGB II wurde ein nicht als Arbeitslosengeld II anzusehender kommunaler Zuschuss für den ungedeckten Teil der Kosten der Unterkunft von ansonsten ausgeschlossenen Auszubildenden eingeführt, die Leistungen der Ausbildungsförderung beziehen. Damit ist sichergestellt, dass Auszubildenden künftig existenzsichernde Leistungen für die Fortsetzung ihrer Ausbildung zur Verfügung stehen.

3. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Maß werden den in ARGEn/zugelassenen kommunalen Trägern durch den durch § 22 Abs. 7 SGB II ausgelösten Bearbeitungsaufwand Ressourcen für die Integration in den Arbeitsmarkt entzogen?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 20. Dezember 2006

Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II wird nur gewährt, wenn ein Teil der von den Kommunen als angemessen anerkannten Kosten für Unterkunft unter Beachtung der Selbsthilfemöglichkeiten ungedeckt ist. Die Regelung ist damit auf die Fälle beschränkt, in denen nach der Berücksichtigung von Kindergeld oder Zuverdienst, aber auch von Ansprüchen nach dem Wohngeldgesetz die Unterkunftskosten nicht vollständig gedeckt sind. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass der zusätzliche Bearbeitungsaufwand gering ist und demzufolge keine Beeinträchtigungen in der Integrationsarbeit der Träger zu erwarten sind.

4. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Umfang (Euro) werden durch den § 22 Abs. 7 die Kosten der Ausbildungsförderung auf die Kommunen verlagert?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 20. Dezember 2006

Mit der Einführung des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II erfolgt keine Kostenverlagerung der Ausbildungsförderung auf die Kommunen. Die Leistungen nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III werden weiterhin in unveränderter Höhe erbracht. Ergänzend wird in den beschriebenen Einzelfällen ein Zuschuss nach dem SGB II gezahlt.

5. Abgeordneter **Werner Dreibus** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Verfahren Laval (Rechtssache C-341/05) die vor dem EuGH von der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme vertretene Auffassung, dass die Entsende-Richtlinie das Recht der Gewerkschaften einschränkt, ihre Tarifforderungen, im Rahmen des nach nationalem Verfassungsrecht Zulässigen, frei zu bestimmen, und falls ja, beabsichtigt sie diese Auffassung bis zum Ende der mündlichen Verhandlung aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 19. Dezember 2006

Die Bundesregierung vertritt in ihrer Stellungnahme im Verfahren Laval (Rechtssache C-341/05) gegenüber dem Europäischen Gerichtshof die Auffassung, dass die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 des EG-Vertrages durch die auf die Ausnahmevorschrift des Artikels 42 Abs. 3 des schwedischen Medbestämmandelag gestützten Arbeitskampfmaßnahmen gegen einen Arbeitgeber mit Sitz

im Ausland, der Arbeitnehmer nach Schweden entsendet, unter folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt ist:

1. Die fraglichen Arbeitskampfmaßnahmen müssen erforderlich gewesen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel gestanden haben.

2. Der durch den Arbeitskampf angestrebte Tarifvertrag muss den Vorschriften der Entsende-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 Abs. 8 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 10 entsprochen haben.

   Der angestrebte Tarifvertrag müsste danach für die jeweilige Branche und den jeweiligen geographischen Bereich „faktisch“ allgemein wirksam werden (Artikel 3 Abs. 8 der Entsende-Richtlinie). Zudem dürfte er nur solche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen enthalten, die entweder im Katalog des Artikels 3 Abs. 1 der Entsende-Richtlinie enthalten sind, oder bei denen es sich um Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung im Sinne des Artikels 3 Abs. 10 der Entsende-Richtlinie handelt.

6. Abgeordneter **Werner Dreibus** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass dieser, nach Ansicht der EU-Kommission, mit der Entsende-Richtlinie verbundene Eingriff in die Tarifautonomie eine Verletzung von Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) darstellt, jedenfalls dann, wenn er nicht auf europäisches Recht zurückginge, sondern als autonomes deutsches Gesetzesrecht ergangen wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Dezember 2006

Das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz sieht einen vom schwedischen System abweichenden Mechanismus zur Umsetzung der Vorgaben der Entsende-Richtlinie vor. Danach werden entsandten Arbeitnehmern die inländischen arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nicht durch Anschluss- oder Zusatztarifverträge garantiert, sondern durch Gesetz oder allgemeinverbindliche Tarifverträge. Die dem Verfahren Laval zugrunde liegende Fallkonstellation ist daher nicht auf Deutschland übertragbar. Zudem scheidet eine Verletzung von Artikel 9 Abs. 3 GG bereits deshalb aus, weil es sich um eine schwedische Fallgestaltung handelt.

Aus Sicht der Bundesregierung geht es im Verfahren Laval u. a. um die Frage, ob das Streikrecht als Grundrecht die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen kann. Dazu vertritt sie in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass die Ausübung des Streikrechts grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen. Da das Streikrecht jedoch seinerseits keine uneingeschränkte Geltung beanspruche, ist nach Auffassung der Bundesregierung anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob das rechtliche Gleichgewicht zwischen Dienstleistungsfreiheit und Streikrecht gewahrt worden ist. Hierbei komme es insbesondere darauf an, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde, d. h. ob

die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in einem angemessenen Verhältnis zu dem berechtigten Ziel steht, das mit ihr verfolgt wird.

7. Abgeordneter **Heinz-Peter Haustein** (FDP)

Sieht die Bundesregierung ein Problem darin, wenn gegenüber gemeinnützigen Vereinen, die sich mit der „Förderung beruflicher Qualifizierung und Integration in das Arbeitsleben von schwer vermittelbaren und langzeitarbeitslosen deutschen und ausländischen Frauen" befassen, von der Verwaltungsberufsgenossenschaft per Bescheid wegen der nunmehr neuen Einstufung der Kursteilnehmer als Lernende Nachforderungen und zukünftig Forderungen von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung erhoben werden, und hat die Regierung Kenntnis davon, wie viele solcher Fälle es gibt?

8. Abgeordneter **Heinz-Peter Haustein** (FDP)

Auf welcher Grundlage basiert die Einstufung der Kursteilnehmer von Integrationskursen als unfallversicherungspflichtige Lernende, zumal seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an solchen Kursen besteht, und sieht die Regierung Regelungsbedarf aufgrund der fehlenden Differenzierung in Vollzeit- und Teilzeitausbildung für die Unfallversicherungskosten bei Integrationskursen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Dezember 2006

Die Bundesregierung hält die Entscheidung des Gesetzgebers, Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Schulungskursen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) möglichst umfassend unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, für sachgerecht. Die berufliche Aus- und Fortbildung ist als Bildungsvorstufe zur beruflichen Betätigung anzusehen, soweit ein unmittelbarer Bezug zu einem gegenwärtigen oder künftigen Beruf besteht.

Bei Kursen, deren Inhalt und Zweckbestimmung nicht der dargelegten Zielrichtung dienen, besteht kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass insoweit keine Beiträge anfallen. Für die angesprochenen Qualifizierungs- und Integrationskurse führt diese Differenzierung zu folgenden Ergebnissen:

- Für Teilnehmer an Integrationskursen mit ausschließlich aufenthaltsbezogener Zweckbestimmung, die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationsverordnung durchgeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach den genannten gesetzlichen Rege-

lungen wird mit dem Besuch ausschließlich das Ziel der gesellschaftlichen und kulturellen Integration verfolgt.

- Neben diesen aufenthaltsbezogenen Integrationskursen gibt es auch gleichfalls als Integrationskurse bezeichnete Angebote, deren Zweckbestimmung über den Aufenthaltsbezug hinausgeht. Diese Kurse vermitteln etwa spezielle berufsbezogene Deutschkenntnisse (Deutsch für Pflegeberufe, Akademikerprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) oder beinhalten praxisnahes Training zur Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt. Dient ein solcher Kurs in erster Linie, d. h. gemessen an der Stundenzahl, überwiegend der beruflichen Integration, sind die Teilnehmer solcher Kurse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Die Abgrenzung und sachgerechte Zuordnung der Kursinhalte kann somit nur bei genauer Kenntnis über das Ziel und den Inhalt der Sprachkurse erfolgen. Nach den ihr vorliegenden Informationen ist eine Überprüfung des angesprochenen Sachverhalts – Förderung beruflicher Qualifizierung und Integration in das Arbeitsleben von schwer vermittelbaren und langzeitarbeitslosen deutschen und ausländischen Frauen – im Verwaltungsverfahren der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird vorrangig geprüft, ob die Kurse im Sinne der dargelegten Kriterien zutreffend eingruppiert worden sind. Soweit dies der Fall ist, wird des Weiteren geprüft, ob von der nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen ist, Beiträge zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wie viele derartige Fälle zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Einstufung von Integrationskursen vorliegen. Grundsätzlich werden Unternehmen, die Integrationskurse durchführen, bei der VBG nicht gesondert erfasst, da die Träger häufig auch andere Bildungsmaßnahmen anbieten oder einer anderen Unternehmensart angehören als die Bildungseinrichtungen. Bekannt ist nur ein Sachverhalt.

Die Bundesregierung sieht keinen Regelungsbedarf hinsichtlich der Art der Beitragserhebung. Die Beiträge für die Lernenden werden bei der VBG als „Beitrag je Lernende pro Monat“ erhoben. Eine weitere Differenzierung nach Vollzeit- oder Teilzeitlernenden oder anderen Kriterien findet nicht statt und wäre auch nicht sachgerecht. Die Erhebung der Beiträge für alle Lernenden nach einem einheitlichen Maßstab (Lernendenmonate) bei der VBG war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundessozialgericht (BSG Urteil vom 27. Januar 1994 – 2 RU 9/99), ohne dass dabei ein Rechtsverstoß festgestellt worden ist. Zu verweisen ist insoweit auch auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 2002 zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 14/9360).

9. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Sieht die Bundesregierung ein verfassungsrechtliches Problem darin, dass Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes (GG) vorschreibt, dass durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen, jedoch durch Arti-

kel 1 Nr. 30 des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und anderer Gesetze die Sozialhilfeträger zur Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe im Jahr 2006 durch den neu eingefügten § 133b SGB XII verpflichtet wurden sowie darüber hinaus der Barbetrag in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII erhöht wurde, und stellt sich nicht eine verfassungsrechtliche Problematik, dass grundsätzlich bei allen weiteren Änderungen des SGB XII, die neue Leistungstatbestände schaffen oder solche erweitern, etwa durch die Erhöhung des Barbetrages in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, der Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG entgegensteht, so dass der Bundesgesetzgeber letztlich im SGB XII gar keine neuen Leistungsrechte mehr einführen kann?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 15. Dezember 2006

Die Bundesregierung hat gegen die Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Weder bei der Anhebung des Barbetrags gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII noch bei der Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 (§ 133b SGB XII) handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung um eine neue Aufgabenzuweisung im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.

Forderungen, den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG in der Begründung dahingehend zu erläutern, dass dem Bund künftig auch eine Erweiterung bestehender Aufgaben verwehrt sein sollte, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen. Vielmehr ist an die zum bisherigen Artikel 84 Abs. 1 GG bekannte Unterscheidung zwischen der rein quantitativen Vermehrung bereits bestehender Aufgaben und der Übertragung neuer Aufgaben (vgl. nur Pieroth in: Jarass/Pieroth, 8. Auflage, Artikel 84 Rn. 3 m. w. N.) anzuknüpfen.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde qualitativ zu sehen; rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987, Az.: 2 BvR 909/82). Dementsprechend ist auch für den neuen Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG zwischen einer (unzulässigen) Übertragung qualitativ neuer Aufgaben und einer zulässigen quantitativen Vermehrung bestehender Aufgaben zu unterscheiden. Hierfür spricht auch, dass andernfalls dem Bundesgesetzgeber jede gesetzgeberische Modifikation bestehender kommunaler Aufgaben versagt und damit eine Versteinerung des insoweit bereits geltenden Rechts zu besorgen wäre.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze war bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Barbetrag gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII in Höhe von mindes-

tens 26 Prozent des Eckregelsatzes zu gewähren. Auch zukünftig werden die zuständigen Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet sein, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Barbetrag zu gewähren. Die Aufgabe bleibt somit qualitativ gleich. Aus Sicht der Bundesregierung ist es rechtlich nicht haltbar, allein aufgrund einer Erhöhung des Barbetrags von mindestens 26 auf 27 Prozent eine neue Aufgabe im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG anzunehmen.

Soweit § 133b SGB XII die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2006 in Höhe von mindestens 36 Euro vorsieht, kann ebenfalls nicht von der Zuweisung einer neuen Aufgabe gesprochen werden. Mit der Einführung des SGB XII sind die bis dahin nach dem Bundessozialhilfegesetz den Leistungsberechtigten außerhalb stationärer Einrichtungen zustehenden einmaligen Leistungen pauschal durch eine Erhöhung der Regelsätze abgegolten worden.

Demgegenüber ist der Barbetrag bei weiter bestehender Möglichkeit der Gewährung der Weihnachtsbeihilfe unverändert geblieben. Mit der Änderung in § 35 Abs. 2 SGB XII wird die Weihnachtsbeihilfe in den Barbetrag einbezogen (vgl. amtliche Begründung). Somit wird nur die Art und Weise, wie die Weihnachtsbeihilfe zu gewähren ist, geändert, jedoch keine neue Aufgabe geschaffen. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass das SGB XII schon bisher die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe ermöglichte. Darauf, ob Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, kommt es dagegen nicht an.

Wenn nun § 133b SGB XII für das Jahr 2006 die Zahlung eines einmaligen Betrags in Höhe von mindestens 36 Euro vorsieht, wird daher auch keine neue Aufgabe geschaffen, sondern eine bestehende Aufgabe lediglich inhaltlich näher geregelt.

10. Abgeordneter **Jörg Rohde** (FDP)

Wer ist der Adressat des § 133b SGB XII; die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger (wie bisher) oder – neuerdings wegen der Grundgesetzänderungen – die Länder?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 15. Dezember 2006

§ 133b SGB XII richtet sich unmittelbar an die zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII).

11. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass im Landkreis Göttingen 2006 lediglich 55 Prozent des Gesamtbudgets von 27,6 Mio. Euro für Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, während es im Bundesschnitt 66 Prozent sein sollen, und welche Unterschiede gibt es zwischen Optionen und Arbeitsgemeinschaften in der Höhe des Anteils, der für Eingliederungsmaßnahmen zu Verfügung steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Dezember 2006

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmen auf Grundlage der Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (insbesondere § 6b, §§ 14 bis 18a und § 46 Abs. 1 bis 3 SGB II) und der im Bundeshaushalt verankerten Deckungsfähigkeit von Eingliederungs- und Verwaltungsbudget selbst, welcher Anteil des ihnen nach der Eingliederungsverordnung (EinglMV) zugewiesenen Gesamtintegrationsbudgets für Eingliederungsleistungen und welcher Anteil für Verwaltungskosten ausgegeben werden soll. Dem Landkreis Göttingen wurde im Jahr 2006 ein Gesamtintegrationsbudget von ca. 26,69 Mio. Euro, davon ca. 16,22 Mio. Euro für Eingliederungsleistungen, zugewiesen. Göttingen hat bisher 1,30 Mio. Euro vom Eingliederungsbudget ins Verwaltungskostenbudget umgeschichtet; diese Mittel stehen nunmehr für Verwaltungsausgaben zur Verfügung. Der Anteil der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel am Gesamtintegrationsbudget vermindert sich damit von ursprünglich ca. 61 Prozent auf ca. 56 Prozent.

Derzeit kann noch keine endgültige Aussage darüber getroffen werden, wie viele Mittel insgesamt bzw. getrennt für zugelassene kommunale Träger und Arbeitsgemeinschaften im Jahr 2006 umgeschichtet werden. Im Rahmen der Verteilung der Mittel standen bei den zugelassenen kommunalen Trägern ca. 62 Prozent und bei den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in getrennter Trägerschaft ca. 63 Prozent des Gesamtintegrationsbudgets für Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Bereits vorgenommene Umschichtungen im Jahr 2006 sind darin nicht berücksichtigt.

12. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass die Sach- und Personalkosten pro Bedarfsgemeinschaft im Landkreis Göttingen mit 99 Euro um 50 Prozent über dem bundesweiten Schnitt von 66 Euro liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 19. Dezember 2006

Die insgesamt im Jahr 2006 anfallenden Verwaltungskosten lassen sich auf Bundesebene unter anderem wegen des noch nicht bekannten endgültigen Umschichtungsvolumens (vgl. Antwort auf Frage 11) noch nicht abschließend ermitteln. Die endgültigen Verwaltungskosten der einzelnen zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften werden erst im Rahmen der Jahresabschlussrechnung 2006 übermittelt. In diesem Zusammenhang sind auch die von den Kreisen und kreisfreien Städten für die Erbringung der kommunalen Aufgaben selbst zu tragenden Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen können derzeit auch nicht die Sach- und Personalkosten pro Bedarfsgemeinschaft 2006 ermittelt werden. Insofern sind der Bundesregierung auch für den Landkreis Göttingen die insgesamt im Jahr 2006 anfallenden Verwaltungskosten und damit auch die Sach- und Personalkosten pro Bedarfsgemeinschaft noch nicht bekannt.

13. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(DIE LINKE.)

Inwiefern prüft die Bundesregierung derzeit, den Geltungsbereich des Gesetzes zur ganzjährigen Beschäftigung schnellstmöglich über die Baubranche hinaus auf andere Branchen wie die Landwirtschaft oder das Hotel- und Gaststättengewerbe auszuweiten vor dem Hintergrund, dass saisonal Beschäftigte in den Nichtbeschäftigungsperioden oftmals in den Bezug von Arbeitslosengeld II rutschen, da es ihnen selten möglich ist, eine zwölfmonatige Versicherungszeit aufzubringen, die für den Mindestbezug von sechs Monaten Arbeitslosengeld I notwendig wäre, und widerspricht die derzeitige Regelung nicht dem im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 21. Dezember 2006

Der Entscheidung des Deutschen Bundestages mit dem Gesetz zur ganzjährigen Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) folgend prüft die Bundesregierung derzeit nicht, den Geltungsbereich des Gesetzes zur ganzjährigen Beschäftigung schnellstmöglich über die Baubranche hinaus auf andere Branchen wie die Landwirtschaft oder das Hotel- und Gaststättengewerbe auszuweiten.

Denn anders als in dem ursprünglich in den Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/429) vorgesehen, bleibt das neue Fördersystem zunächst auf das Baugewerbe beschränkt. Dies trägt dem Wunsch vieler Abgeordneter Rechnung, zunächst die arbeitsmarktlichen und finanziellen Wirkungen des neuen Systems in einem abgegrenzten Bereich genau zu evaluieren. In § 175b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist daher eine entsprechende Wirkungsforschung für die Förderperioden 2006/2007 und 2007/2008 gesetzlich verankert worden. Eine zwischenzeitliche Abänderung des zu untersuchenden Leistungssystems ist schon deshalb nicht möglich. Die Ergebnisse der Evaluation bleiben abzuwarten.

Bei einem positiven Evaluationsergebnis kann frühestens ab dem 1. November 2008 eine erstmalige Festlegung von Wirtschaftszweigen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall außerhalb der Baubranche erfolgen. Eine solche Festlegung kann allerdings nur durch Gesetz und im Einvernehmen mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien erfolgen (§ 175 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB III).

Es ist richtig, dass es für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die seit dem 1. Februar 2006 entstehen, keine Sonderregelung mehr für Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hotel- und Gaststättengewerbe gibt. Die Entscheidung zur Aufhebung des sog. Saisonarbeitnehmerprivilegs ist mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt getroffen worden. Wie alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer müssen zukünftig auch Saisonarbeitnehmer zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld zwölf Monate innerhalb der letzten zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

Das Saison-Kurzarbeitergeld wurde mit dem o. a. Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung als Fortentwicklung zu der bis dahin geltenden und auf das Baugewerbe beschränkten Winterbauförderung eingeführt. Anlass für die Reform war primär die nicht zufrieden stellende arbeitsmarktliche Wirkung der Vorgängerregelung, nicht jedoch der Wegfall des sog. Saisonarbeitnehmerprivilegs im Bereich des Arbeitslosengeldes. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sieht die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

14. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung bei der chinesischen Regierung demarchiert bezüglich der Freilassung, des Verbleibs und des Gesundheitszustandes der am 27. November 2006 mit fadenscheiniger Begründung verurteilten Söhne der Friedensnobelpreiskandidatin und uigurischen Menschenrechtlerin, Rebiya Kadeer, und welche Schritte trifft die Bundesregierung angesichts der massiven Menschenrechtsverletzungen der chinesischen Regierung an der uigurischen Bevölkerung?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 15. Dezember 2006

Die Lage der Uiguren in China wird wie auch die anderen Menschenrechtsdefizite durch die Bundesregierung in ihren politischen Gesprächen mit der chinesischen Führung und im Rahmen des deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialogs regelmäßig thematisiert. Der letzte bilaterale Dialog fand am 30./31. Oktober 2006 in Berlin statt.

Die Situation der Uiguren ist im Übrigen auch fester Bestandteil des EU-China-Menschenrechtsdialogs, in den sich die Bundesregierung aktiv einbringt, zuletzt als Mitglied der EU-Troika am 19. Oktober 2006 in Peking. Auch unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wird die Situation von Minderheiten in China ein wichtiger Punkt des EU-China-Menschenrechtsdialogs sein.

Rebiya Kadeer setzt sich seit ihrer Ausreise aus China aktiv für die Rechte der Uiguren in China ein. Auf dem „Weltkongress der Uiguren“, der Ende November 2006 in München stattfand, wurde sie zur Vorsitzenden dieses Kongresses gewählt. Gleichzeitig ist ihr ältester Sohn in China zu einer langjährigen Gefängnisstrafe wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden. Auch gegen ihre beiden anderen Söhne soll behördlich vorgegangen worden sein.

Die Bundesregierung wird sich – ggf. gemeinsam mit den EU-Partnern – gegenüber der chinesischen Regierung dafür einsetzen, dass jegliche Strafverfolgung der Söhne von Rebiya Kadeer, die nicht auf rechtsstaatlichen Grundsätzen fußt, umgehend eingestellt wird.

15. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Wie viele Botschaften und Generalkonsulate sind mit alternativen Energien ausgestattet?

16. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Um welche Länder handelt es sich, und um welche Energieträger?

Antwort des Staatsministers für Europa Günter Gloser vom 21. Dezember 2006

Zwei Auslandsvertretungen und acht Dienstwohnungen sind mit alternativen Energiequellen ausgestattet. Dabei handelt es sich um die Botschaften in Port-au-Prince (Haiti) und Sanaa (Jemen) sowie um die zu den Botschaften in Kampala (Uganda) und Antananarivo (Madagaskar) gehörenden Dienstwohnungen. An den genannten Objekten sind jeweils Solaranlagen installiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter
Dr. Karl Addicks
(FDP)

Wann ist mit einer Entscheidung bezüglich der Neustrukturierung der Standorte der Bundespolizei zu rechnen, und nach welchen Kriterien wird die Bundesregierung diese Neustrukturierung festlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 20. Dezember 2006

Vorschläge und Modelle zu den organisatorischen Änderungen in der Bundespolizei sind Inhalt des Feinkonzepts, das von einer Projektgruppe auf der Grundlage der von Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, am 16. November 2006 genannten Eckpunkte erarbeitet wird. Auf dieser Basis werden die weiteren Entscheidungen – auch hinsichtlich der Standorte – getroffen.

Erste Ergebnisse werden voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2007 vorliegen.

18. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung im Rahmen der Einführung des Schengener Informationssystems II (SIS II) die von Portugal vorgeschlagene Zwischenlösung SISone4all, welche bis zur Funktionstüchtigkeit von SIS II zum Schutz der Schengen-Außengrenzen eingesetzt

werden soll, und sieht die Bundesregierung die Sicherheitslage im deutschen Grenzgebiet gewährleistet, sollte das SIS II nicht zum Zeitpunkt des Wegfalls der Binnengrenzkontrollen funktionsfähig sein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 21. Dezember 2006

Die Bundesregierung bedauert die bei der Entwicklung des SIS II eingetretenen Verzögerungen, da die mit der Einführung des SIS II verbundenen funktionalen Verbesserungen dringend benötigt werden. Gleichwohl ist nicht die Verfügbarkeit des SIS II, sondern die Teilnahme am jeweils aktuellen Schengener Informationssystem eine der Voraussetzungen für den Wegfall der Grenzkontrollen. Die Bundesregierung hat im Rat der Justiz- und Innenminister am 4./5. Dezember 2006 die zum SIS gefundene Zwischenlösung mitgetragen, um trotz der Verzögerung des SIS II den neuen Mitgliedstaaten die praktische Teilnahme am Schengener Freizügigkeitsraum zu ermöglichen, wenn sie alle hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen zu den neuen Mitgliedstaaten wird erst dann erfolgen, wenn die neuen Mitgliedstaaten nachgewiesenermaßen den Schengener Besitzstand voll anwenden, wozu auch eine Grenzsicherung nach Schengen-Standard und die Teilnahme am Schengener Informationssystem gehören.

19. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Hält die Bundesregierung das in Arbeit befindliche schweizerische Geoinformationsgesetz für ein Vorbild für ein deutsches Bundesgesetz zur Nutzung von Geoinformationen?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 20. Dezember 2006

In der Erkenntnis, dass es an einer gemeinsamen Politik, einheitlichen Standards und Technologien auf allen Verwaltungsebenen zur Nutzung der wirtschaftlich wertvollen Geodaten fehlt, hatte in der Schweiz der Bundesrat 2001 eine Strategie für Geoinformationen beim Bund verabschiedet und einen Auftrag für die Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts erteilt. Dieses 2003 dem Bundesrat vorgelegte Konzept schlägt den Aufbau einer Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) vor, wobei einen wesentlichen Bestandteil davon das Geoinformationsgesetz bilden soll. Ergänzend soll die ohnehin verfassungsmäßig bestehende Bundeszuständigkeit durch eine ergänzende Regelung in der Verfassung mit dem Ziel einer noch effektiveren und effizienteren Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen erweitert werden.

Mit gleicher Zielrichtung hat die Bundesregierung im Juni 1998 den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (MAGI) eingerichtet, ergänzt durch das Verwaltungsebenen übergreifende und die Geoinformationswirtschaft einbindende Lenkungsgremium zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Einen Überblick über die in diesen Gremien geleistete Arbeit findet sich in

dem Fortschrittsbericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Entwicklung der verschiedenen Felder des Geoinformationswesens vom 27. Juni 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5834) sowie in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Geodateninfrastruktur und zu Geonutzungsbedingungen (Bundestagsdrucksache 16/2959).

20. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Wenn nein, warum nicht?

21. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Wenn ja, wird die Bundesregierung ein solches Gesetz einbringen, von dem die Bundesländer dann die Kernpunkte in die Landesgesetzgebung übernehmen würden?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 20. Dezember 2006

Die Fragen 20 und 21 werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit Blick auf die konkrete Frage zu einem Geoinformationsgesetz auch für Deutschland ist zunächst auf die im Vergleich zur Schweiz verfassungsrechtlich andere Ausgangslage hinzuweisen. Für das Vermessungswesen sind nach Artikel 70 GG grundsätzlich die Länder zuständig. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kommt für diesen Bereich kraft Natur der Sache dann in Betracht, wenn übergeordnete, den Gesamtstaat betreffende, Belange betroffen sind.

Vor dem Hintergrund der unter Frage 19. dargestellten erfolgreichen Arbeit beim Aufbau der Geodatenstruktur für Deutschland sowie der Aktivitäten auf europäischer Ebene wurde eine gesetzliche Regelung dieses Bereichs bislang zurückgestellt.

Auf europäischer Ebene wird, nachdem das Vermittlungsverfahren im November dieses Jahres erfolgreich abgeschlossen werden konnte, voraussichtlich im Frühjahr 2007 die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft treten.

Damit werden die Voraussetzungen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur geschaffen. Die INSPIRE-Richtlinie zielt auf die europaweite Verfügbarmachung von harmonisierten und qualitativ hochwertigen Geodaten zur Unterstützung der Formulierung, Umsetzung und Bewertung europäischer und nationaler Politikfelder. Rechtsgrundlage ist Artikel 175 (Abs. 1) EGV; die Richtlinie stellt zunächst auf Daten des Umwelt- und Naturschutzes ab. Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Anwendungsbereich von INSPIRE auf weitere Politikfelder ausgedehnt werden.

Den Mitgliedstaaten obliegt die Umsetzung in nationales Recht innerhalb von zwei Jahren. Es ist beabsichtigt (unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit),

in enger Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern, der Geoinformationswirtschaft und der Wissenschaft die Richtlinie noch in der 16. Legislaturperiode umzusetzen.

Seitens der Geoinformationswirtschaft wird die INSPIRE-Richtlinie bzw. deren nationale Umsetzung explizit unterstützt, da die Richtlinie Transparenz und Planungssicherheit schafft und Markthemmnisse beseitigt.

22. Abgeordneter **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wozu benötigt das Bundeskriminalamt Geldmittel in erheblichem Umfang, wenn solche Maßnahmen bereits jetzt möglich sind?*)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier vom 15. Dezember 2006

Das Bundeskriminalamt hat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln. Dies setzt voraus, dass das Bundeskriminalamt auch neue technische Verfahren im Hinblick auf ihre Eignung als Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgung prüft und bewertet. Bereits jetzt ist absehbar, dass für die Durchführung sogenannter Online-Durchsuchungen ein hoher technischer und personeller Aufwand notwendig wäre. Dies bedeutet auch einen finanziellen Mehraufwand für das Bundeskriminalamt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wie im Einzelnen sieht die Besteuerung des Einkommens (Gehalt, Ruhegehalt, Übergangsgeld, Altersversorgung, Zusatzverdienste [aus freiberuflicher, selbständiger oder abhängiger Tätigkeit, Vermietungen, Verpachtungen, Dividenden, Zinsen etc.], Einkommen des Ehegatten etc.) eines deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aktuell aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Dezember 2006

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die auf-

*) Siehe hierzu auch Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 16/3894.

grund des Europaabgeordnetengesetzes gezahlt werden, gehören zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind in Deutschland in voller Höhe zu versteuern. Andere Einkünfte, die von den deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments oder deren Ehegatten bezogen werden, unterliegen der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes. Hier gibt es keine Sonderregelungen.

24. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wie im Einzelnen wird die Besteuerung des Einkommens eines deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments nach Inkrafttreten des neuen Abgeordnetenstatuts zu Beginn der nächsten Wahlperiode 2009 aussehen (Änderungen bitte gesondert kenntlich machen; und dies vor allem mit Blick auf die Zahl und die Höhe der Grundfreibeträge)?

25. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Plant die Bundesregierung mit Blick auf das Inkrafttreten des neuen Abgeordnetenstatuts von den Möglichkeiten des Artikels 12 Abs. 3 und 4 Gebrauch zu machen, also eine nationale Zusatzsteuer auf die vereinheitlichte Entschädigung zu erheben sowie die Entschädigung bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkommen voll zu berücksichtigen?

26. Abgeordneter **Christian Ahrendt** (FDP)

Wäre eine nationale Zusatzsteuer sowie die volle Berücksichtigung der Entschädigung bei der Festsetzung des Steuersatzes für andere Einkommen des Abgeordneten nach Artikel 12 Abs. 3 und 4 mit dem Europarecht vereinbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 20. Dezember 2006

Die Fragen 24 bis 26 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Das neue Abgeordnetenstatut wird am ersten Tag der im Jahr 2009 beginnenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Kraft treten. Nach Artikel 29 Abs. 1 des neuen Statuts kann jeder Mitgliedstaat für die Abgeordneten, die in diesem Staat gewählt wurden, eine von den Bestimmungen des Statuts abweichende Regelung über die Entschädigung, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung für eine Übergangszeit beschließen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob eine Übergangsregelung erlassen werden soll oder ob für die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments das neue Abgeordnetenstatut gelten soll.

Die Frage der einkommensteuerlichen Behandlung der Abgeordnetenbezüge, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 12 des neuen Statuts, kann erst nach Klärung dieser Vorfrage beantwortet werden.

27. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wie kommt die Bundesregierung zu der Feststellung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – zur Bildung von Rückstellungen in der steuerlichen Gewinnermittlung; Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Lebensversicherungen, BFH-Urteil vom 28. Juli 2004 – XI R 63/03 – // GZ IV B 2 – S 2137 – 73/06), dass die Nachbetreuung der laufenden Lebensversicherungsverträge für den betreuenden Versicherungsvertreter keine wirtschaftlich wesentliche Verpflichtung darstelle, die Bildung von Rückstellungen für solche abgeschlossenen Verträge also nicht erforderlich sei, obwohl in der weiteren, sich aus den Agenturverträgen ergebenden, Bestandspflege – z. B. durch Rückwertekaufermittlung, Ermittlung der Ablaufleistung bei Tilgungsaussetzungen, Beantragung einer Risikozwischenversicherung, Beantragung, Abwicklung von Zwischenkrediten, Beantragung von Beitragsfreistellungen und dem damit verbundenen zeitlichen Betreuungsaufwand und Gehaltsleistungen – doch weit mehr Aufwendungen entstehen können, als nur der vom BMF angenommene Beitragseinzug, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Rückstellungsbildung für die Betreuung bereits abgeschlossener Sachversicherungsverträge?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Axel Nawrath vom 21. Dezember 2006

Das Schreiben des BMF vom 28. November 2006 – IV B 2 – S. 2137 – 73/06 – wurde gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstellt. Es bezieht sich ausdrücklich auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 28. Juli 2004 – XI R 63/03. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Versicherungsvertreter verpflichtet sich gegenüber der Versicherung nicht nur zur Vermittlung von Lebens- und Schadensversicherungen, sondern auch zur Betreuung und Erhaltung des Bestandes sowie zur Besorgung des Beitragseinzuges, soweit ihm dieser von dem Unternehmen übertragen wird. Folgeprovisionen für die Nachbetreuungsverpflichtungen erhält er – in Abweichung zu anderen Versicherungssparten – nicht. Die abstrakte Verpflichtung, die abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge auch in der Folgezeit zu betreuen, ergibt sich aus dem Geschäftsführervertrag des Versicherungsvertreters, nicht aber aus den vermittelten Lebensversicherungsverträgen. Sie steht in einem wechselseitigen Verhältnis mit dem Recht des Versi-

cherungsvertreters, für die Versicherung Lebensversicherungsverträge zu vermitteln.

Nach ausführlicher Erörterung sind die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, dass in den der BFH-Entscheidung zugrunde liegenden Fällen eine Rückstellungsbildung für die allgemeine Nachbetreuungsverpflichtung nicht in Betracht kommt. Diese Entscheidung steht vor dem Hintergrund, dass Rückstellungen nur für solche Verpflichtungen passiviert werden können, die den Verpflichteten wirtschaftlich wesentlich belasten.

In dem vorliegenden Fall besteht aber nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder keine belastende wesentliche Verpflichtung. Die Nachbetreuungsleistungen dürften sich im Wesentlichen auf die „klassischen" Tätigkeiten eines Versicherungsvertreters wie Kundenanfragen oder die Weitergabe von persönlichen Angaben wie Adresse oder Familienstand an die Versicherung beschränken.

Bei den von Ihnen erwähnten Tätigkeiten (wie die Rückwertkaufermittlung oder die Beantragung von Zwischenkrediten) handelt es sich um Aufwendungen, die sich – zumindest in dem der BFH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt – nicht unmittelbar aus der vertraglichen Nachbetreuungsverpflichtung ergeben und die regelmäßig auch direkt von der Versicherung getätigt werden. So werden die jährlichen Informationen zum Lebensversicherungsvertrag regelmäßig unmittelbar von der Versicherung versandt. Die allgemeine Kundenbetreuung wie beispielsweise Informationen zu bestehenden oder ggf. neu abzuschließenden Verträgen gehört vielmehr zu den „Grundtätigkeiten" eines Versicherungsvertreters. Rückstellungsfähig sind aber nur solche Verpflichtungen, die vertraglich hinreichend konkretisiert sind. Zudem deutet die Tatsache, dass für die Nachbetreuung kein gesondertes Entgelt gezahlt wird, darauf hin, dass auch die Vertragsparteien nicht von einer wirtschaftlich wesentlichen Belastung des Versicherungsvertreters durch diese vertragliche Nebenabrede ausgehen. Denn andernfalls hätte der Versicherungsvertreter hierfür eine gesonderte Gegenleistung verlangt.

Das Schreiben des BMF vom 28. November 2006 ist – wie bereits erwähnt – im Zusammenhang mit dem BFH-Urteil vom 28. Juli 2004 zur Nachbetreuung von Lebensversicherungsverträgen zu sehen. Die Grundsätze des Schreibens des BMF gelten zwar allgemein und damit auch für andere Versicherungssparten. In diesen Fällen können sich aber im Einzelfall – ggf. auch bedingt durch die Versicherungsart – wesentliche Belastungen ergeben. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen – wie der BFH zutreffend erwähnt hat – für Nachbetreuungsverpflichtungen ein gesondertes Entgelt gezahlt wird.

28. Abgeordneter
Dr. Jürgen Gehb
(CDU/CSU)

Welche rechtlichen Vorbehalte hat das Bundesministerium der Finanzen, deutsche Sondermarken auch ausschließlich in selbstklebender Form erscheinen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. Dezember 2006

Das Bundesministerium der Finanzen hat gegenüber der Deutsche Post AG (DP AG) keinen rechtlichen Anspruch, dass die DP AG die Sonderpostwertzeichen ausschließlich in selbstklebender Form anbieten muss.

29. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung des Vertrags vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollgebiet des Deutschen Reiches hinsichtlich der Abführung des Anteils an der Biersteuer für die Gemeinde Mittelberg vor dem Hintergrund ihrer Politik des Bürokratieabbaus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Dezember 2006

Die Abrechnung und Abführung des Österreich nach Artikel 12 des genannten Vertrags zustehenden Anteils am Verbrauchsteueraufkommen, inklusive des Anteils an der Biersteuer, ist ein bewährtes Verfahren, welches insbesondere auch die Aspekte der Verwaltungseffizienz berücksichtigt. Durch die Verwendung von automatisierten Berechnungsverfahren konnte der Verwaltungsaufwand in den vergangenen Jahren minimiert werden. Die Abrechnung und Abführung des Gesamtbetrages erfolgt zentral durch das Bundesministerium der Finanzen. Die jährlichen Abrechnungsunterlagen werden der Republik Österreich über das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in Wien zugeleitet. Die österreichische Seite bestätigt anschließend auf diplomatischem Weg die Abrechnung.

Die Arbeitsabläufe bei den Ländern sind hier nicht im Einzelnen bekannt, dürften sich aber im Wesentlichen auf die Prüfung und Abwicklung von jeweils einem Zahlungsvorgang pro Jahr beschränken.

30. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das Verfahren zur Ermittlung und Verrechnung des der Republik Österreich zustehenden Biersteueranteils der Länder zu vereinfachen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Dezember 2006

Wie bereits dargestellt, ist das Verfahren der Ermittlung und Verrechnung des der Republik Österreich zustehenden Biersteueranteils der Länder lediglich mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden und

beinhaltet auch eine gerechte Aufteilung der Anteile zwischen den einzelnen Ländern. Da auch seitens der Länder das Abrechnungsverfahren bisher nicht hinterfragt wurde, sieht die Bundesregierung derzeit keine Veranlassung für eine weitere Straffung des Verfahrens.

31. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, den Vertrag mit der Republik Österreich zu überprüfen und auf Basis der Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren einen Pauschalbetrag für alle Verbrauchsteuern einzuführen, der an Österreich abzuführen wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Dezember 2006

Auch bei Einführung eines Pauschalbetrages für alle Verbrauchsteuern müssten die Länder weiterhin ihren jeweiligen Anteil an der Biersteuer an den Bund erstatten. Auch stünde der zu erwartende Aufwand, welcher eine Neuverhandlung des Vertrags mit der Republik Österreich mit sich brächte, außer Verhältnis zu der ggf. mit einem Pauschalbetrag zu erreichenden Vereinfachung des Verfahrens. Dabei ist zu bedenken, dass Pauschalbeträge regelmäßig an die Veränderungen der einzelnen Verbrauchsteuersätze und -gesetze sowie der Konsumentwicklung angepasst werden müssten. Daher strebt die Bundesregierung eine Überprüfung des genannten Vertrags derzeit nicht an.

32. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, auf die Einziehung des der Republik Österreich zustehenden Anteils an der Biersteuer bei den Ländern unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Ertrag zu verzichten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Dezember 2006

Deutschland ist auf Grund des völkerrechtlichen Vertrags mit Österreich verpflichtet, auch den Anteil an Biersteuer an Österreich abzuführen. Der Bund übernimmt in seiner Gesamtabrechnung auch die Berechnung der jeweiligen Biersteueranteile der Länder und überweist den Gesamtbetrag an die Republik Österreich. Die Länder erstatten anschließend dem Bund ihre jeweiligen Biersteueranteile. Im Verhältnis zum Ertrag rechtfertigt der geringe Verwaltungsaufwand keinen Verzicht des Bundes auf die Einziehung der Biersteueranteile bei den Ländern, zumal das Aufkommen aus der Biersteuer allein den Ländern zusteht.

33. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie wird sich im Jahr 2007 durch die Einführung der sog. Reichensteuer der maximal mögliche Steuervorteil durch das Ehegattensplitting verändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 21. Dezember 2006

Durch die Einführung der so genannten Reichensteuer wird sich der maximal mögliche tarifliche Splittingeffekt von bisher 7 914 Euro ab zu einem zu versteuernden Einkommen von 104 304 Euro auf 15 414 Euro ab einem zu versteuernden Einkommen von 500 000 Euro erhöhen.

Zu beachten ist: Ehepaare mit höheren zu versteuernden Einkommen als 500 000 Euro (ohne gewerbliche Einkünfte) werden durch die Reichensteuer zusätzlich belastet. So zahlt z. B. ein Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 1 000 000 Euro durch die Reichensteuer insgesamt 15 000 Euro mehr Einkommensteuer als derzeit.

34. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie viele Freistellungsbescheinigungen im Sinne des § 48b des Einkommensteuergesetzes laufen zum Jahresende aus und müssen zum 1. Januar 2007 gegebenenfalls verlängert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Dezember 2006

Zum 31. Dezember 2006 laufen ca. 36 500 Freistellungsbescheinigungen im Sinne des § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab. Die Landesfinanzverwaltungen sind für die Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung bzw. Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, zu welchen dieser Bescheinigungen Anträge auf Verlängerung über den 31. Dezember 2006 hinaus beantragt wurden oder noch beantragt werden.

35. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des für den Zentralen Kreditausschuss erstellten Gutachtens „Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft“ der „Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH“, und in welchem Maße wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die bürokratische Belastung der Kreditwirtschaft durch zusätzliche Regelungen beziehungsweise aufgehobene Vorschriften (nach Anzahl der Vorschriften sowie nach den verursachten Kosten) im Jahr 2007 ändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 20. Dezember 2006

Die Bundesregierung ist gegenwärtig mit den Vorarbeiten zum Erfahrungsbericht zur Bankenaufsicht befasst, der auch im Zusammenhang mit dem Ziel der Bundesregierung steht, Ansatzpunkte zur Entbürokratisierung zu identifizieren. Grundlage des Erfahrungsberichtes ist das kürzlich fertig gestellte Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) „Evaluierungsuntersuchungen zur Bewertung der Aufsicht der Kreditwirtschaft und Erstellung eines Erfahrungsberichtes (Erfahrungsbericht Bankenaufsicht)“. Dem Zentralen Kreditausschuss wurde dazu in einer Anhörung im Bundesministerium der Finanzen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt.

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung werden die Bürokratiekosten, die u. a. der Kreditwirtschaft durch spezifische Informationspflichten entstehen, erfasst und gemessen. Die Messungen beginnen – wie vom Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau am 17. Juli 2006 beschlossen – im Januar 2007. Quantitative Bürokratieabbauziele wird die Bundesregierung nach einer ersten Bestandsaufnahme festlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

36. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Wie will die Bundesregierung bei einer möglichen Einbringung des ERP-Vermögens als Eigen- bzw. Nachrangkapital in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sicherstellen, dass der Deutsche Bundestag wie bisher in die Verwaltung des ERP-Vermögens eingebunden bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hartmut Schauerte
vom 19. Dezember 2006

Das ERP-Sondervermögen bleibt weiterhin als zweckgebundenes, der Wirtschaftsförderung gewidmetes Sondervermögen des Bundes erhalten. Teile des Sondervermögens sollen in der KfW investiert werden und zwar in Form von Eigenkapital in der KfW und in Form eines der KfW gewährten Nachrangdarlehens. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Neuordnung dafür Sorge tragen, dass die Mitwirkung des Parlaments sichergestellt ist.

37. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Änderung des KfW-Gesetzes für erforderlich, und wenn ja, in welcher Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 19. Dezember 2006

Über die Frage etwaiger gesetzlicher Änderungen wird im Zusammenhang mit dem zu beschließenden Gesetzentwurf zur Neuordnung des ERP-Sondervermögens zu entscheiden sein.

38. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Platzierung der Forderungen des ERP-Vermögens von 14,4 Mrd. Euro am Kapitalmarkt auf die Situation der Schuldner aus, und welche Maßnahmen sind für den Schutz der Schuldner gegen geschäftspolitische Maßnahmen von neuen Vertragspartnern vorgesehen, die in der Regel eine ganz andere Geschäftsausrichtung als das ERP-Vermögen und die KfW haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 19. Dezember 2006

Von einer möglichen Verwertung der Forderungen des Bundes gegenüber der KfW, die dem Bund vom ERP-Sondervermögen übertragen werden, wäre das Rechtsverhältnis der KfW zum Schuldner (Endkreditnehmer) nicht berührt.

39. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Hat die Bundesregierung die Zulässigkeit der Einbringung des ERP-Vermögens in die KfW unter europarechtlichen Gesichtspunkten geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Schauerte vom 19. Dezember 2006

Die Bundesregierung hat die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung durch die Kapitalverstärkung für die KfW im Hinblick auf das EU-Beihilferecht prüfen lassen. Danach ist eine solche Kapitalzuführung unschädlich, so lange das Kapital für Förderzwecke eingesetzt wird.

40. Abgeordneter
Hans-Josef Fell
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche gesetzlichen oder außergesetzlichen Vorgaben hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu beachten, welchen Teil ihrer Erträge sie für Förderung einsetzen muss bzw. als Eigenkapitalstärkung verwenden darf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Die KfW ist die Förderbank des Bundes. Entsprechend dem Gesetz über die KfW ist es ihre Aufgabe, im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen durchzuführen. Als Bank muss sie darauf achten, dass ihre Bankgeschäfte solide geführt werden. Dazu gehört auch eine entsprechende Eigenkapitalausstattung, die zum einen die Risiken der getätigten Geschäfte abdeckt und zum anderen sicherstellt, dass sie ihre Förderaufgabe auch in Zukunft wahrnehmen kann. Dazu muss sie einen Teil ihrer Erträge verwenden. Insofern gibt es für die Ertragsverwendung keine starren Regeln. Vielmehr ist es Aufgabe der Organe der KfW, hier das geeignete Maß zu finden.

41. Abgeordneter
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)

Welche Beeinträchtigungen und Schäden sind für die Bewohner im Südwesten Deutschlands aufgrund des Geothermieprojektes der Industriellen Werke Basel (IWB) in Kleinhüningen bislang entstanden, und wer kommt im Schadensfall für in Deutschland entstehende Personen- und Sachschäden bis zu welcher Schadenshöhe auf?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Nach Kenntnis der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover sind insgesamt 23 geringfügige Sachschäden aus der Nähe von Basel gemeldet worden.

Zwei befinden sich auf deutschem Staatsgebiet; Personenschäden sind nicht entstanden. Die Ursachen und Zusammenhänge müssen aber noch im Einzelnen überprüft werden.

Sofern ein eindeutiger Zusammenhang zum Geothermieprojekt der Industriellen Werke Basel besteht und ein schuldhaftes, d. h. vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Gesellschaft vorliegt, ist diese als Verursacherin der Schäden haftbar, auch wenn sich diese auf deutschem Staatsgebiet befinden. Der deliktische Anspruch zum Ersatz der entstandenen Sachschäden gegen die Industriellen Werke Basel bestünde nach dem vor deutschen Gerichten wählbaren deutschen Recht (Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) auf Grundlage von § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er wäre der Höhe nach nicht begrenzt.

42. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung angesichts der Vielzahl der von dem Geothermieprojekt der Industriellen Werke Basel verursachten Mikrobeben und des jetzt eingetretenen, unerwarteten und starken Bebens eine Fortsetzung dieses Projektes für verantwortbar, und welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland vor den Risiken dieses Projektes wird die Bundesregierung ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Die Folgen, die die Ereignisse auf die weitere Planung des Schweizer IWB-Projektes haben werden, sind noch nicht bekannt. Angesichts der Tatsache, dass bisher auf deutschem Staatsgebiet nur geringfügige Schäden entstanden sind, und angesichts der erfahrungsgemäß geringen Erdbebenrisiken bei Geothermiebohrungen sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf. Insbesondere besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kein Grund, vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen.

43. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung des Projektleiters des Geothermieprojektes der Industriellen Werke Basel in Kleinhüningen aus der Zeit vor Eintreten des Bebens, dass ein Schadenbeben durch das Projekt nicht ausgelöst werden könne, und welche möglichen Unfallschäden durch dieses Projekt, die das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffen, hält die Bundesregierung für ausschließbar?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Vom Leiter des IWB-Projektes wurden nach bisherigem Kenntnisstand alle nach derzeitigem Stand von Technik und Wissenschaft erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in gegenseitiger Absprache mit dem Schweizer Erdbebendienst getroffen. Dabei wurde auch ein verbindlicher Notfallplan erstellt, der kurz vor dem Ereignis am 8. Dezember 2006 zum Einsatz kam. Im Vorfeld des Bebens wurde eine signifikante Zunahme von Mikrobeben registriert, woraufhin gemäß Notfallplan der Pumpendruck reduziert wurde.

Unter den derzeitigen Bedingungen können direkte, über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehende Schäden für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach bestem Ermessen ausgeschlossen werden.

44. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Hat das in Basel durch Testbohrungen für ein Geothermiekraftwerk ausgelöste unerwartete starke Erdbeben vom Nachmittag des 8. Dezember 2006 Einfluss auf die Planung und Durchführung geothermischer Projekte in Deutschland, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Nein. Das Beben in Basel ist mit der Magnitude 3,4 als Beben geringer Stärke einzustufen. Nach Auffassung von Experten richten derartige Erdbeben in der Regel keine Schäden an der Erdoberfläche an. Vor dem Hintergrund der geringen Stärke des Bebens und anderer geologischer Randbedingungen in Deutschland sind Änderungen an der Planung und Durchführung geothermischer Projekte in Deutschland nicht notwendig.

45. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der Vorbereitungen für das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes, und welche Konsequenzen ergeben sich für die Novellierung vor dem Hintergrund des im Zuge der Föderalismusreform neu geordneten Verhältnisses zwischen Bund und Kommunen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Die Projektgruppe Öffentlich Private Partnerschaft der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie die von ihr eingerichteten Kompetenzgruppen haben bereits mehrfach getagt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass für den 22. und 23. April 2007 eine Klausurtagung zur abschließenden Behandlung der noch offenen Fragen von den Koalitionsfraktionen einberufen werden soll. Ziel ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs (ÖPP-Beschleunigungsgesetz II), der voraussichtlich im Mai 2007 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten werden soll.

Konsequenzen für die Novellierung des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes vor dem Hintergrund des im Zuge der Föderalismusreform neu geordneten Verhältnisses zwischen Bund und Kommunen sind derzeit nicht absehbar.

46. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich von Preisabsprachen bei LCD-Bildschirmen vor, und welcher Schaden ist den Verbrauchern in Deutschland dadurch entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über Preisabsprachen bei LCD-Bildschirmen vor.

47. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

In welcher Höhe hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau seit dem 1. Januar 2000 Eigenerträge erzielt und damit ihr Eigenkapital gestärkt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Seit dem 1. Januar 2000 hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aus den jeweiligen Jahresergebnissen bis einschließlich 2005 eine Stärkung der eigenen Mittel (einschließlich der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von insgesamt 6 034,9 Mrd. Euro vorgenommen.

48. Abgeordneter **Martin Zeil** (FDP)

In welcher Höhe sieht die Kreditanstalt für Wiederaufbau einen Mangel an Eigenkapital, und wozu wird dieses zusätzliche Eigenkapital benötigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Joachim Wuermeling vom 21. Dezember 2006

Zusätzliches Eigenkapital verbessert das Standing der KfW an den internationalen Kapitalmärkten, was sich positiv auf die Refinanzierungskonditionen dieser Förderbank niederschlägt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

49. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Wann ist mit einer Genehmigung der direkten Verwendung von Aminosäuren als Nahrungsergänzungsmittel – ohne Ausnahmegenehmigung – zu rechnen, und wie steht die Bundesregierung dazu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 15. Dezember 2006

In der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. EG Nr. L 183 S. 51), die mit der Nahrungsergänzungsmittelverordnung in deutsches Recht umgesetzt wurde, sind bis jetzt noch keine spezifischen Regelungen für die Verwendung von Aminosäuren als Nahrungsergänzungsmittel enthalten. In Artikel 4 Abs. 8 der genannten Richtlinie ist jedoch festgelegt, dass die Europäische Kommission spätestens am 12. Juli 2007 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Zweckmäßigkeit spezieller Vorschriften, wie z. B. die Erstellung von Positivlisten für andere Nährstoffkategorien als die bereits in der Richtlinie geregelten Vitamine und Mineralstoffe oder für sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, zusammen mit den von ihr für erforderlich erachteten Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie vorlegt. Es ist zu erwarten, dass sich die Kommission auch zu der Stoffgruppe der Aminosäuren in diesem Bericht äußert. Daher ist es sachgerecht, vorerst von nationalen Regelungen für diese Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln abzusehen und den Bericht der Kommission abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

50. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Rechtsgrundlage war es dem Bundesministerium der Verteidigung möglich, für die Verlegung des Bundeswehrdisziplinaranwalts von München nach Leipzig das Dienstrechtliche Begleitgesetz (DBeglG) anzuwenden?

51. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Zusammenhang steht nach Auffassung der Bundesregierung die Verlegung des Bundeswehrdisziplinaranwalts von München nach Leipzig mit dem Umzug der Bundeshauptstadt von Bonn nach Berlin?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 21. Dezember 2006

Das Bundesministerium der Verteidigung hat damals auf der Basis der folgenden Rechtsauffassung entschieden:

Gemäß § 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 DBeglG erstreckt sich der Anwendungsbereich u. a. auf alle personellen Maßnahmen, die in Bezug auf die Verlegung von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes stehen oder die entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission erfolgen.

Der Deutsche Bundestag hatte durch seinen Beschluss vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands die Bundestagspräsidentin gebeten, eine unabhängige Föderalismuskommission mit dem Auftrag zu berufen, Vorschläge zur Verteilung nationaler und interna-

tionaler Institutionen mit dem Ziel zu erarbeiten, dass insbesondere die neuen Bundesländer Berücksichtigung finden (Bundestagsdrucksache 12/815).

Entsprechend den Vorschlägen der Unabhängigen Föderalismuskommission hat der Deutsche Bundestag beschlossen, den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts einschließlich der beiden Wehrdienstsenate von Berlin bzw. München nach Leipzig zu verlagern (Bundestagsdrucksache 12/2853) und setzte dies mit dem „Gesetz zur Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig" vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2742) um.

Gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in der Fassung vom 4. September 1972 wird bei dem Bundesverwaltungsgericht ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt. Eine gleichlautende Regelung ist in § 81 Abs. 3 Satz 1 WDO in der Fassung vom 16. April 2001 enthalten.

Die Verlegung des Bundeswehrdisziplinaranwalts von München nach Leipzig war daher die notwendige Folge der Verlagerung des Bundesverwaltungsgerichts, so dass das DBeglG auch auf alle personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung des Bundeswehrdisziplinaranwalts von München nach Leipzig anzuwenden war.

52. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sollte nach Meinung der Bundesregierung das Dienstrechtliche Begleitgesetz (DBeglG) auch auf die für den 1. Juli 2007 vorgesehene Verlegung des Evangelischen Kirchenamtes angewendet werden, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 21. Dezember 2006

Nach § 1 Satz 2 DBeglG gilt dieses Gesetz u. a. für personelle Maßnahmen in Bezug auf Verlegungen von obersten Bundesbehörden, die im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin erfolgen.

Artikel 14 des „Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge" vom 22. Februar 1957 bestimmt, dass zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge ein „Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr" (EKA) am Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung eingerichtet wird. Das Bundesministerium der Verteidigung verfügt nach dem „Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands" (Berlin/BonnG) vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) über zwei Dienstsitze, einen in Bonn und einen in Berlin. Die geplante Dienstsitznahme des EKA dient der Funktionsfähigkeit der evangelischen Militärseelsorge. Für den Militärbischof und für das Kirchenamt ist die Nähe zur Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung, aber auch zum parlamentarischen Raum, von besonderer Bedeutung. So kann der Militärgeneraldekan sein ihm nach dem Schlussprotokoll zum Militärseelsor-

gevertrag vom 22. Februar 1957 zustehendes unmittelbares Vortragsrecht beim Bundesminister der Verteidigung leichter wahrnehmen. Das Katholische Militärbischofsamt, mit dem das EKA eng zusammenarbeitet, ist bereits im September 2000 unter Anwendung des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes von Bonn nach Berlin umgezogen.

Aus diesen Gründen ist das Bundesministerium der Verteidigung im Juli 2005 zu dem Ergebnis gelangt, dass der Umzug des EKA von Bonn nach Berlin in direktem Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes steht. Dieses Ergebnis wurde dem Militärgeneraldekan schriftlich mitgeteilt, welcher hierüber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EKA unterrichtete.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird diese Entscheidung im Hinblick auf den Beschluss des Haushaltsausschusses vom 9. November 2006 überprüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie wird im Rahmen der derzeitigen Gesetzgebung dafür Sorge getragen, dass entgegen der Handhabung der AOK in den Jahren 2002 und 2003 – vgl. Bundestagsdrucksachen 15/2365, 15/2458, 15/2639, 15/2762 – die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen begrenzt und vor allem auch die Einhaltung der Vergabevorschriften sichergestellt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Bundesverbände sind Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts. Es obliegt ihnen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Bei der Entscheidung haben sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Vergabepraxis und Kosten externer Beratung der Bundesregierung Teil 2“ auf Bundestagsdrucksache 15/2762 (Antwort zu Frage 34) dargestellt, hat das Bundesministerium für Gesundheit den AOK-Bundesverband aufgefordert, wenn es nach seiner Entscheidung zukünftig erforderlich erscheine, Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen, die vergaberechtlichen Bestimmungen mit großer Sorgfalt zu beachten und öffentliche Ausschreibungen durchzuführen, es sei denn, rechtlich vorgesehene Ausnahmetatbestände seien zweifelsfrei als erfüllt anzusehen. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wurden entsprechend unterrichtet.

54. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schließt der Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2006 zu Rauchverboten in Liegenschaften des Bundes die Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages ein, oder bedarf es hier je nach Umsetzung einer Extra-Regelung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Im Kabinettbeschluss ist festgelegt, dass der Bund im Rahmen seiner unstreitig bestehenden Kompetenzen bereichsspezifische Regelungen für einen effektiven Nichtraucherschutz betreibt. Zuständigkeiten des Bundes für gesetzliche und administrative Maßnahmen liegen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen des Bundes (z. B. Bundesbehörden und -gerichte).

Ob die beabsichtigten Maßnahmen durch ein Gesetz oder administrativ umgesetzt werden, ist noch nicht entschieden. Auf jeden Fall hätte der Deutsche Bundestag die Möglichkeit, kraft seines Hausrechts das Rauchen in den Räumen des Deutschen Bundestages zu untersagen.

55. Abgeordneter **Dr. Konrad Schily** (FDP)

Wie viele von Kassen abgeordnete Experten, wie es im Artikel der „Berliner Zeitung“ vom 28. November 2006 veröffentlicht wurde, arbeiten derzeit im Bundesministerium für Gesundheit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Derzeit sind 13 Experten/Expertinnen von Krankenkassen (einschließlich Spitzenverbände der Krankenkassen) im Bundesministerium für Gesundheit tätig.

56. Abgeordneter **Dr. Konrad Schily** (FDP)

Warum werden Experten von Gesundheitskassen abgeordnet und im Bundesministerium für Gesundheit angestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Die Abordnung von Experten und Expertinnen der Krankenkassen dient in der Regel, wie in § 30 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vorgesehen, der personellen Unterstützung des Ministeriums in Fragen der Rechtsetzung. Die betreffenden Personen sind nicht mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ausgestattet und verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Verschwiegenheit, insbeson-

dere ausdrücklich auch gegenüber der entsendenden Krankenkasse. Sie bringen wertvolle Fach- und Praxiserfahrung in die Gesetzesvorbereitung ein und leisten insbesondere bei der prospektiven Analyse der Gesetzesfolgen wesentliche Beiträge.

57. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Welche Krankenkassen haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Insulinanaloga rabattiert, so dass sie nach dem Richtlinienbeschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 28. September 2006 zur Verordnungsfähigkeit von kurzwirksamen Insulinanaloga verordnungsfähig sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Fast alle Krankenkassen haben inzwischen entsprechende Vereinbarungen mit den drei betroffenen pharmazeutischen Unternehmen getroffen.

58. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie erhalten Ärztinnen und Ärzte – unter Berücksichtigung von teilweise auf einzelne Bundesländer beschränkten Rabattverträgen von Krankenkassen – verbindlich Auskunft darüber, welche Insulinanaloga von welcher Krankenkasse ab welchem Stichtag verordnungsfähig sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 20. Dezember 2006

Verbindliche Informationen der Vertragsärzte über die Verordnungsfähigkeit von kurzwirksamen Insulinanaloga erfolgen durch die Krankenkasse im Rahmen der Regelung des § 73 Abs. 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Informationen können auch durch die Kassenärztliche Vereinigung, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie durch die Verbände der Krankenkassen erfolgen. Verordnende Ärztinnen und Ärzte können sich auf entsprechende Informationen nach § 73 Abs. 8 SGB V berufen. Nach geltendem Recht liegt die Verantwortung für den Abschluss entsprechender Rabattverträge und ihre Rechtmäßigkeit allein bei der jeweiligen Krankenkasse. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung sind die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verpflichtet worden, für Arzneiverordnungen eine von der Selbstverwaltung zertifizierte Praxissoftware zu nutzen, die alle erforderlichen Angaben für die Verordnungsentscheidung enthält. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen sind verpflichtet, die Vorgaben für die Zertifizierung der Praxissoftware bis zum 31. Dezember 2006 zu vereinbaren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

59. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der Verkehrsbelegung der mittleren Havel, die seit der Fertigstellung des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit voll beladenen Europaschiffen befahren werden kann, auf den weiteren Ausbaubedarf des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit 17 im Bereich Teltowkanal und Kleinmachnower Schleuse, und inwieweit stimmt es, dass sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von einem Ausbau der Schleuse in einer Größenordnung, dass sie auch von Europaschiffen (18 m) genutzt werden kann, verabschiedet hat (Märkische Allgemeine Zeitung vom 9. Dezember 2006)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 19. Dezember 2006

Unabhängig von der nach Fertigstellung des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg zunehmenden Verkehrsbelastung auf der mittleren Havel sieht sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. November 2001 gebunden. Dieser hatte nach der Aufgabe des Osthafens durch das Land Berlin auf einen über die Wasserstraßeklasse IV (Europaschiffe) hinausgehenden Ausbau des Teltowkanals verzichtet.

Der unter diesen Rahmenbedingungen voraussichtlich mittelfristig anstehende Ersatz der Schleuse Kleinmachnow erfolgt gemäß der Planfeststellung in 190 m Länge, da nur so auf Warte- und Koppelstellen für derzeit fahrende Schubverbände (156 m) und Europaschiffe (85 m) verzichtet werden kann. Deren Bau hätte ansonsten auf über 400 m Länge zu Landabgrabungen von 20 m bis 35 m Breite im Bereich eines FFH-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat, Europäische Naturschutzrichtlinie) geführt. Diese notwendige Kammerlänge wurde durch eine aktuelle Überprüfung bestätigt.

60. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass es an einem beschrankten Bahnübergang in der Gemeinde Hausham (Oberbayern, Landkreis Miesbach, Bundesstraße 307) in der Vergangenheit wiederholt zu Beinahe-Zusammenstößen zwischen kreuzenden Pkw und Schienenfahrzeugen gekommen ist, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um diese Gefahrenstelle zügig zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 15. Dezember 2006

Ja. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 13. November 2006 das Eisenbahn-Bundesamt gebeten, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Verhältnisse vor Ort zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.

61. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Von welchen Kosten und von welchem Zeitplan bei der Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen geht die Bundesregierung aus?

62. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Welche Möglichkeiten zur unverzüglichen, auch vorläufigen Beseitigung, der Gefahrenstelle sieht die Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 15. Dezember 2006

Die Fragen 61 und 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Baulastträger für die beteiligten Verkehrswege Schiene und Straße. Aus diesem Grund fand am 8. Dezember 2006 bei der Gemeinde Hausham eine Besprechung zu dem Thema „Sicherung des Bahnüberganges an der Bundesstraße 307 in Hausham“ statt. Es wurde festgelegt, dass bis Ende 2007 an diesem Bahnübergang eine BÜSTRA-Anlage (BÜSTRA-Anlage = Bahnübergangssicherung Schiene/Straße) (Richtlinie über Abhängigkeiten zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsregelung an benachbarten Straßenkreuzungen und -einmündungen) eingebaut werden soll. Seitens der DB Netz AG wurde bis zur Fertigstellung der BÜSTRA-Anlage zur Sicherung des Bahnüberganges eine Signalabhängigkeit eingerichtet.

Die Kostenschätzung für diese Sicherung an dem Bahnübergang Bundesstraße 307 beläuft sich auf ca. 2 Mio. Euro.

63. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche vorbereitenden Abstimmungen zum Investitionsrahmenplan 2006 bis 2010 haben zwischen dem Bund, den Ländern und der Deutsche Bahn AG stattgefunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. Dezember 2006

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat am 27. Oktober 2006 seinen Vorschlag zum Investitionsrahmenplan 2006 bis 2010 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) vorgestellt. Darin sind die im Rahmen steter Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ländern erreichten Arbeitsstände zu den einzelnen Vorhaben und Maßnahmen eingeflossen. Darüber hinaus haben die Länder Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden IRP-Vorschlag. Der IRP, Teil Schiene, ist mit der Deutsche Bahn AG abgestimmt.

64. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind Änderungen der Festsetzungen des Investitionsrahmenplans 2006 bis 2010 möglich und absehbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. Dezember 2006

Der Änderungsbedarf am IRP-Vorschlag kann erst nach Auswertung der Stellungnahmen endgültig beurteilt werden. Bisher vorliegende Stellungnahmen weisen darauf hin, dass es hinsichtlich der Prioritätensetzung der Projekte nur wenige Änderungswünsche gibt.

65. Abgeordneter **Peter Hettlich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was hat bei der Bundesregierung zu der Erkenntnis geführt, auf der Abschlusskonferenz des internationalen Hochwasserschutzprojektes Elbe-Labe am 6. Dezember d. J. einzugestehen, dass der Klimawandel bei der Verkehrswegeplanung (insbesondere bei der Wasserstraßenplanung) bislang zu wenig berücksichtigt wurde, und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Erkenntnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 15. Dezember 2006

Die Bundesverkehrswegeplanung basiert auf dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik. Wissenschaftlich belastbare Aussagen über absehbare Änderungen des Wasserhaushaltes von Bundeswasserstraßen aufgrund des Klimawandels liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Insbesondere seitdem im Jahr 2006 wissenschaftliche Auswertungen aus aktuellen Berechnungen von weiterentwickelten globalen Klimamodellen aus dem Jahr 2005 vorliegen, hat die Bundesregierung die Frage möglicher Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt an den Bundeswasserstraßen und deren weitere umweltfreundliche und wirtschaftliche Nutzung durch die Binnenschifffahrt verstärkt aufgegriffen. Es wird auf die Antwort auf die mündli-

che Frage 18 in der Fragestunde vom 28. Juni 2006 (Plenarprotokoll 16/42) verwiesen.

66. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Wasserschifffahrtsverwaltung von ihr erhobene Daten des Schiffsverkehrs aus Datenschutzgründen nicht an die Bundespolizei See weiterleitet, aber sie an einen privaten Schiffsmeldedienst Cuxhaven verkauft, der sie wiederum an die Bundespolizei See veräußert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 18. Dezember 2006

Es trifft zu, dass die Wasserschifffahrtsverwaltung von ihr erhobene Daten des Schiffsverkehrs aus Datenschutzgründen nicht an die Bundespolizei See weiterleitet.

Seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) werden die Daten nicht verkauft. Sie übermittelt Daten des Schiffsverkehrs an die private Schiffsmeldedienst GmbH im Sinne einer Auftragsdatenverarbeitung mit der Maßgabe, diese nur an Einrichtungen der See- und Hafenwirtschaft und damit verbundene Unternehmen weiterzugeben, wenn die Einwilligung der Betroffenen zur Datennutzung vorliegt.

67. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

Welche Gründe hindern die Bundesregierung, die von ihr erhobenen Verkehrsdaten des Schiffsverkehrs an andere Bundesinstitutionen, die auf diese Verkehrsdaten angewiesen sind, direkt weiterzuleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 18. Dezember 2006

In Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten an die Bundespolizei wurden datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht.

Die beteiligten Ressorts haben vereinbart, eine verbindliche Klärung bis zum Jahresende herbeizuführen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit wird beteiligt.

68. Abgeordneter **Ingo Schmitt (Berlin)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Kernaussage des Artikels der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 7. Dezember 2006, wonach die Liberalisierung des EU-Luftverkehrs für gescheitert erklärt wird, und wenn nein, welche konkreten Konzepte werden seitens der Bundesregierung verfolgt, um den Liberalisierungsprozess zwischen der Europäischen Union und den USA insbesondere im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft voranzutreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 20. Dezember 2006

Die in dem angesprochenen Artikel der „FAZ“ vertretene Auffassung wird nicht geteilt. Im EU-US-Luftverkehr verzögert sich zwar der Abschluss eines liberalen Abkommens mit den USA, weil die US-Regierung den Regelungsvorschlag zu den Beteiligungsmöglichkeiten an US-Luftfahrtunternehmen zurückgezogen hat. Die Kommission hat aber angekündigt, dass sie die Verhandlungen im Januar 2007 wieder aufnehmen wird, um die Ausgewogenheit des Abkommenstextes ohne die Regelung zu den Beteiligungsmöglichkeiten herzustellen. Als zukünftige Präsidentschaft begrüßt die Bundesregierung diesen Ansatz und wird die Diskussion in den entsprechenden EU-Arbeitsgremien sowie die Verhandlungen der EU-Kommission mit den USA konstruktiv unterstützen.

69. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die ursprünglich geplante, unverkürzte Überdachung des Berliner Hauptbahnhofes im Vergleich zu den Kosten der jetzigen, verkürzten Variante gewesen, und welche Kosten würde eine nachträgliche Montage der nicht verbauten Dachteile verursachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Dezember 2006

Der Bundesregierung liegen Unterlagen des DB Station&Service AG vor, wonach die Kosten für das Ost-West-Dach in voller Länge mit rund 38 Mio. Euro kalkuliert wurden; diejenigen für das verkürzte Dach auf ca. 31 Mio. Euro. Beim verkürzten Dach sind weitere Kosten hinzuzurechnen, die sich aus der veränderten Konstruktion, den Maßnahmen zum beschleunigten Aufbau des Daches und einer Anzahl weiterer Faktoren ergeben mit der Folge, dass die Kosten des verkürzten Daches diejenigen des langen Ost-West-Daches überschreiten. Über die aktuelle Höhe der Gesamtkosten des verkürzten Ost-West-Daches liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Da der Bundesanteil plafondiert worden war, bestand seitens der DB Station&Service AG kein Anlass, die Bundesregierung über die mit Eigenmitteln zu finanzierenden zusätzlichen Kosten zu unterrichten.

Zu den Kosten für eine nachträgliche Montage der nicht verbauten Dachteile liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

70. Abgeordnete **Dr. Claudia Winterstein** (FDP)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtkosten für die Lagerung der nicht verbauten Dachteile aus dem Neubau des Berliner Hauptbahnhofes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. Dezember 2006

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

71. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Atomreaktoren wurden von dem Gutachter für die Prüfstatik, Prof. Dr.-Ing. F. St., der im Zuge fehlerhafter Dübel im Atomkraftwerk Biblis wegen „zerrüttetem Vertrauensverhältnis“ gekündigt wurde, außer Biblis noch geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 20. Dezember 2006

Der Gutachter für die Prüfstatik, Prof. Dr.-Ing. F. St., war in den meisten deutschen Kernkraftwerken tätig.

72. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Werden auch diese Atomkraftwerke auf fehlerhafte Dübel überprüft, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 20. Dezember 2006

Bereits durch Schreiben des BMU vom 17. Oktober 2006 an die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder wurde eine Überprüfung der spezifikationsgerechten Montage der Dübel in allen deutschen Kernkraftwerken veranlasst und um Bericht über die Ergebnisse gebeten. Unabhängig davon sind die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder von sich aus tätig geworden.

Die Berichte der Länder liegen im Wesentlichen vor, die Untersuchungen sind jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass vergleichbare Defizite in anderen Anlagen bestehen.

73. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

War der Gutachter für die Prüfstatik, Prof. Dr.-Ing. F. St., auch bei irgendwelchen Aufträgen zur Endlagerung gutachterlich tätig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 20. Dezember 2006

Prof. Dr.-Ing. F. St. war nicht für den Bund bei Aufträgen zur Endlagerung gutachterlich tätig.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

74. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Besteht die in Bundestagsdrucksache 16/1357 durch die Bundesregierung geäußerte positive Bewertung des Vorschlags für einen Exzellenzwettbewerb für herausragende Lehre weiterhin, und welche Konsequenzen hat diese Bewertung für die konkrete Politik der Bundesregierung in der Vergangenheit und Zukunft?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 19. Dezember 2006

Nach wie vor ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein eigener Wettbewerb für exzellente Lehre die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder sinnvoll ergänzen könnte. Allerdings ist erneut darauf hinzuweisen, dass dies in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

75. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist nach Ansicht der Bundesregierung der Unterschied zwischen den im Bericht der Wissenschaftsminister zum Hochschulpakt genannten 90 000 zusätzlichen Studienanfängerinnen und Studienanfängern einerseits und 90 000 zusätzlichen Studienplätzen andererseits, und inwiefern werden bei der genannten Zahl nichtstaatliche Hochschulen und Berufsakademien mit berücksichtigt?

Antwort des Staatssekretärs Michael Thielen vom 19. Dezember 2006

Gemeint sind 90 000 zusätzliche Studienanfänger, da dies die relevante, statistisch nachweisbare Bezugsgröße ist, auf die sich die Wissenschaftsminister von Bund und Ländern verständigt haben. Die Zahl beruht auf der KMK-Prognose und bezieht staatlich anerkannte priva-

te Hochschulen ein. Was die Einbeziehung von Berufsakademien angeht, so wird darüber im Zusammenhang mit den Ausbauplanungen der Länder und der Formulierung der Fördervereinbarungen zu befinden sein.

76. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie erklärt die Bundesregierung den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger in diesem Jahr, und aufgrund welcher Fakten schließt die Bundesregierung dabei die in zahlreichen Bundesländern erhobenen Studiengebühren als eine mögliche Ursache für diese Entwicklung kategorisch aus (vgl. Interview in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ mit Bundesministerin Dr. Annette Schavan am 30. November 2006)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 20. Dezember 2006

Für das Studienjahr 2006 liegen erst erste vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes über die Zahl der Studienanfänger in den einzelnen Bundesländern vor. Danach ist die Zahl der Studienanfänger in 2006 im Vergleich zu 2005 um 3,5 Prozent gesunken. Ein Rückgang der Zahl der Studienanfänger kann verschiedene Ursachen haben, unter anderem die Tatsache, dass für bestimmte Fächer ein lokaler Numerus Clausus eingeführt wurde. Aus den vorliegenden Daten lässt sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Einführung von Studiengebühren nicht herleiten, da auch in Ländern wie z. B. Sachsen, die keine Studiengebühren einführen, die Studienanfängerzahlen überproportional rückläufig sind. Erfahrungen aus dem Ausland, z. B. aus Österreich, zeigen zudem, dass die Einführung von Studiengebühren nicht zu einem nachhaltigen Absinken der Studierendenquote führt.

77. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zu dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD genannten Ziel, 40 Prozent eines Altersjahrgangs für ein Hochschulstudium zu gewinnen, und mit welchen Maßnahmen will sie dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, so sie es sich zu Eigen macht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 20. Dezember 2006

Die Bundesregierung trägt insbesondere mit dem gemeinsam mit den Ländern verabredeten Hochschulpakt 2020 zur Erreichung des Ziels bei, die Ausbildungschancen der jungen Generation auch im Hochschulbereich zu sichern. Der Hochschulpakt sieht ein verlässliches und langfristiges Engagement von Bund und Ländern für zusätzliche Studienanfänger bis 2020 vor. Damit wird einer steigenden Zahl von Stu-

dienberechtigten die Aufnahme eines Hochschulstudiums ermöglicht. Darüber hinaus tragen auch die Maßnahmen zur Umsetzung der Bologna-Reformen, wie eine stärkere Strukturierung des Studiums und eine Verkürzung der Studiendauer, zur Steigerung der Attraktivität eines Hochschulstudiums bei.

78. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der während der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgeabschätzung zum Europäischen und Nationalen Qualifikationsrahmens (EQF/NQF) am 11. Dezember 2006 getroffenen Aussagen des Sachverständigen Dr. Georg Hanf (Bundesinstitut für Berufsbildung, BIBB), dass es nicht die Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung sei, einen bildungsbereichsübergreifenden Diskussionsprozess unter gleichberechtigter Beteiligung der Hochschulseite einzuleiten, um einen gemeinsamen Nationalen Qualifikationsrahmen zu erarbeiten, sondern dass dazu die Initiative vom Bundesministerium kommen müsse sowie aus seiner Aussage, dass die Beratung über Bildungsmöglichkeiten – unter anderem im Zuge der Diskussion um EQF/NQF – zwar deutlich wichtiger werde; es bisher aber noch kein Konzept gebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 20. Dezember 2006

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die Erarbeitung des Europäischen und des Nationalen Qualifikationsrahmens (EQR/NQR) für lebenslanges Lernen bewusst. Dies ist in der Tat keine alleinige Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Ergänzend nehme ich Bezug auf die Antwort meines Kollegen Thomas Rachel vom 6. Oktober 2006 auf Ihre Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 16/2924:

Darin heißt es, dass Bund und Länder – parallel zum Prozess der Erarbeitung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) – einen breiten Abstimmungs- und Konsultationsprozess zur Entwicklung eines Nationalen Qualifikatonsrahmens (NQR) begonnen haben, um ggf. eine dem EQR entsprechend nachlaufende und den spezifischen deutschen Qualifikationsstrukturen und Zuständigkeiten entsprechende Ausgestaltung eines Nationalen Qualifikationsrahmens zu sichern. Bund und Länder werden dies 2007 unter Einbeziehung aller relevanten Akteure in bildungsbereichsübergreifenden Diskussionen wie unter Berücksichtigung aller Bildungsbereiche, d. h. auch der Hochschulseite, fortsetzen.

Nach § 90 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) führt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch. § 90 BBiG ist Aus-

druck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass zur Wahrung der Entscheidungsgewalt und der Verantwortung Regierungsaufgaben von erheblichem politischen Gewicht nicht generell der Regierungstätigkeit entzogen und auf andere Stellen übertragen werden dürfen, die vom Parlament und der Regierung unabhängig sind (vgl. BVerfGE 9, S. 268, 281). Hinsichtlich der Beratung über Bildungsmöglichkeiten in Bezug auf das Beschäftigungssystem liegt die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit und nicht beim BIBB. Konzepte zur Beratung über Bildungsmöglichkeiten im Kontext der Verabschiedung des EQR bzw. der Entwicklung eines NQR müssen diesen Prozessen nachlaufend entwickelt werden, dies betrifft ebenso Entscheidungen darüber, wer diese Konzepte entwickelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

79. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung von den in der Presse gemeldeten Veruntreuungen von Geldern aus dem Staatshaushalt Nicaraguas (der zu einem großen Teil aus deutschen und europäischen Entwicklungshilfemitteln finanziert wird) durch nicaraguanische Abgeordnete, und wie werden diese Vorgänge von der Bundesregierung bewertet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Kortmann vom 20. Dezember 2006

Die Informationen der deutschen Presse stammen im Wesentlichen aus der Tageszeitung „El Nuevo Diario“, die am 11. Dezember 2006 davon berichtete, dass Gelder für soziale Zwecke in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro fehlgeleitet wurden. Diese seien über 33 Nichtregierungsorganisationen erfolgt, deren Existenz nicht nachgewiesen werden könne, bzw. die auf den Namen einiger Abgeordneter des nicaraguanischen Parlaments lauteten, in jedem Fall aber keine glaubhaften sozialen Projekte durchgeführt hätten. Es wurden einzelne Überweisungen in Höhe von 10 000 bis 40 000 Euro getätigt, für die – zumindest bislang – keinerlei Rechenschaft abgelegt wurde und für die auch offenbar keine wirkliche Rechenschaftspflicht besteht. Ob der Tatbestand der Veruntreuung deswegen formal nachgewiesen werden kann, ist eine diffizile juristische Frage.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind die Berichte glaubwürdig. In den letzten Jahren wurden außerdem immer wieder von Experten sowie der Presse kritisiert, dass u. a. jedem Abgeordneten 24 000 US-Dollar pro Jahr aus der Staatskasse für „soziale Zwecke“ zur Verfügung gestellt werden und dass über die Verwendung keine Rechenschaft abgelegt werden müsse.

Die aktuellen Presseberichte haben bei einigen Gebern, insbesondere bei den Mitgliedern der so genannten Budget Support Group (Nieder-

lande, Schweden, Finnland, Norwegen, Großbritannien, Deutschland, Schweiz, EU-Kommission, Weltbank) zu großer Besorgnis geführt. Auf Anregung der deutschen Botschaft in Managua wurde das Thema am 13. Dezember 2006 bei einem hochrangigen Treffen zwischen Gebern, aktueller Regierung und der so genannten Transitionsgruppe der neuen Regierung angesprochen.

Die derzeitige Regierung wies darauf hin, dass seitens des Rechnungshofes Nicaraguas bereits Ermittlungen eingeleitet worden seien. In einem ersten Schritt seien am 14. Dezember 2006 sowohl das dortige Finanzministerium als auch das Parlament gebeten worden, jeweils innerhalb von zehn Tagen eine Liste der Nichtregierungsorganisationen (NRO) einzureichen, die 2006 Gelder vom Staat erhalten haben. Gleichzeitig sollen Höhe und Zweck der Zuweisungen gegenüber dem Rechnungshof spezifiziert werden. Weitere konkrete Schritte in Bezug auf einzelne Abgeordnete sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass das Thema der ungenügenden Kontrolle über staatliche Zuweisungen an NRO über die verschiedenen Geberkoordinierungsgruppen, insbesondere der Budget Support Group, weiter verfolgt und gegenüber der neuen Regierung im Rahmen des politischen Dialoges thematisiert wird.

Berlin, den 22. Dezember 2006



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333